

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 38 11
e-mail veva@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

**Gesetzliche
Grundlagen**

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015; Artikel 25 und Anhang 5, Ziffer 2.

**Sandwaschgut als
Inertstoff**

Zur Deponierung geeignetes Sandwaschgut muss gewaschen und entwässert sein; es darf keine faulenden Anteile enthalten.

Sandwaschgut gilt als Inertstoff (Material gemäss VVEA Art. 19 Ziffer 2), wenn

- es, bezogen auf die Trockensubstanz, zu über 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Silikaten, Carbonaten oder Aluminaten besteht
- es die unter Analytik genannten Grenzwerte einhält

**Entsorgung auf einer
Deponie Typ B**

Zur Anlieferung ist über die Internetapplikation EGI vorgängig ein Gesuch zur Ablagerung des Sandwaschgutes einzureichen.

(Anmeldung und Registrierung : <https://www.apps.be.ch/egi/>).

Eine aktuelle Analyse ist jeweils dem EGI-Gesuch als Anhang beizufügen.

Selbstdeklaration

Die Kläranlagen deklarieren die Qualität ihres Sandwaschgutes selber, d.h. sie führen die nötigen Analysen selber durch oder beauftragen ein geeignetes Labor. Sie führen die Analysen einmal jährlich durch. Das AWA kann ausserordentliche Analysen anordnen.

Probenahme

Ziel der Probenahme ist eine repräsentative Probe:

1. 10 x 1 kg Probe aus verschiedenen Bereichen entnehmen; zum Beispiel mit Erdprobenstecher
2. Mischen
3. Probe halbieren
4. Mischen
5. Probe halbieren
6. Mischen
7. Probe halbieren => ca. 1 kg repräsentative Probe

Analytik

Das AWA verlangt die folgenden Analysen:

Parameter	Maximale Gehalte
TOC:	20000 mg/kg
Blei:	500 mg/kg
Kupfer:	500 mg/kg
Nickel:	500 mg/kg
Zink:	1000 mg/kg

